

Allgemeine Bedingungen über Software (Subscription, on Premise)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Lizenzverträge zwischen der im Lizenzvertrag bezeichneten Nihon Kohden Gesellschaft (im Folgenden „**NK**“) und dem Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“) (gemeinsam „**Parteien**“), soweit diese die Überlassung von Software als Subscription-Lizenz betreffen und die Software im On-Premise-Modell durch den Kunden selbst in einer eigenen IT-Infrastruktur betrieben wird.
- 1.2 NK ist berechtigt, diese AGB während der Laufzeit eines Lizenzvertrags mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. NK wird den Kunden über Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen; in diesem Fall ist NK berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB zu kündigen.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn NK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit NK die Geschäftsbedingungen des Kunden im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich akzeptiert.
- 1.4 Der Vertrag zwischen den Parteien besteht aus folgenden Dokumenten, die bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge Geltung beanspruchen:
 - 1.4.1. der Lizenzvertrag;
 - 1.4.2. Anlagen zum Lizenzvertrag;
 - 1.4.3. diese AGB.

2. Definitionen

- 2.1 **Software** bezeichnet sämtliche in maschinenlesbarer Form vorliegenden Programme. Der Begriff „Software“ umfasst nicht Inhalte oder Daten, die mittels der Software verarbeitet werden.
- 2.2 **Lizenzvertrag** bezeichnet die vertragliche Vereinbarung zwischen NK und dem Kunden bezüglich der konkreten Leistungs- und Gegenleistungspflichten. Der Lizenzvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
- 2.3 **Hersteller** bezeichnet die juristische Person, welche die Software entwickelt hat.
- 2.4 **Subscription-Lizenz** bezeichnet die Einräumung eines temporären, d.h. zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkten Rechts des Kunden zur Nutzung der Software in der vertraglich vereinbarten Version (im Sinne einer Lizenzmiete).
- 2.5 **On-Premise-Modell** bezeichnet ein Lizenzmodell, in dem der Kunde die Software unabhängig von NK auf einer eigenen IT-Infrastruktur betreibt.
- 2.6 **Softwareupdate** bezeichnet Aktualisierungen der Software, die Sicherheitsupdates, Patches, Bugfixes oder Upgrades umfassen können.
- 2.7 **Patch/Bugfix** bezeichnet Softwareupdates zur Behebung von Mängeln der Software.

- 2.8 **Upgrade** bezeichnet Softwareupdates, die neue Funktionen, verbesserte Bedienbarkeit oder erweiterte Integrationsmöglichkeiten beinhalten. Sie gehen über Patches / Bugfixes hinaus und können beispielsweise zusätzliche Module, neue Schnittstellen, optimierte Workflows oder Verbesserungen der Nutzeroberfläche umfassen.
- 2.9 **Objektcode** bezeichnet die maschinenlesbare, ausführbare Form der Software, die durch Kompilierung aus dem Quellcode erzeugt wurde und direkt von einem Computer ausgeführt werden kann.
- 2.10 **Quellcode** bezeichnet die von Menschen lesbare Form der Software, die in einer Programmiersprache verfasst ist und die Grundlage für die Erstellung des Objektcodes bildet.
- 2.11 **IT-Infrastruktur** bezeichnet die gesamte vom Kunden bereitgestellte und betriebene technische Infrastruktur, einschließlich Hardware (Server, Speichersysteme, Netzwerkkomponenten), Betriebssysteme, Datenbanken und sonstige Systemkomponenten, auf der die Software installiert und betrieben wird.
- 2.12 **Bestimmungsgemäße Nutzung** (der Software) bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich zu dem im User Manual beschriebenen Zweck und in der in der Dokumentation vorgesehenen Weise, unter Einhaltung der technischen Anforderungen und der vertraglichen Vereinbarungen.
- 2.13 **Vertrauliche Information(en)** bezeichnet alle Informationen, die (1) von einer Partei ausdrücklich als vertraulich, geheim oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden; (2) nach den Umständen erkennbar vertraulich zu behandeln sind; oder (3) durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützt sind.

3. Bereitstellung und Nutzung der Software; Urheber- und Nutzungsrechte

- 3.1 NK stellt dem Kunden die Software im Objektcode in dem im Lizenzvertrag vereinbarten Umfang und der vereinbarten Version zur entgeltlichen Nutzung durch den Kunden für seine eigenen betriebsinternen Zwecke zur Verfügung. Die konkrete Beschaffenheit, Funktionalität und Zweckbestimmung der Software ergeben sich aus dem User Manual.
- 3.2 NK darf Dritte für die Erbringung ihrer Leistungen einsetzen.
Der Kunde erwirbt die Software als Subscription-Lizenz. Die Subscription-Lizenz berechtigt den Kunden zur zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags befristeten Nutzung der vertraglich vereinbarten Version der Software. Softwareupdates sind nicht automatisch Bestandteil der Subscription-Lizenz und können vom Kunden, wenn gewünscht, gesondert vertraglich vereinbart werden.
- 3.3 Die Software unterliegt dem Urheberrecht des Herstellers. Alle Rechte an der Software, der Dokumentation und sonstigen von NK bereitgestellten Materialien verbleiben vollumfänglich bei NK oder dessen Lizenzgebern. Dem Kunden werden ausschließlich die im Lizenzvertrag und diesen AGB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte gewährt. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte am Quellcode der Software. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei NK.
- 3.4 Die Nutzung der Software ist ausschließlich zu dem im User Manual beschriebenen bestimmungsgemäßen Zweck gestattet. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Software ist von dem Lizenzumfang nicht abgedeckt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für andere Zwecke oder in anderer Weise zu nutzen, als dies in dem User Manual vorgesehen ist.

- 3.5 Die Nutzung der Software ist ausschließlich dem Kunden als Vertragspartner gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software durch verbundene Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG, Partnerunternehmen oder sonstige Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich im Lizenzvertrag vereinbart.
- 3.6 NK räumt dem Kunden mit Installation der Software vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software im vertraglich vereinbarten Umfang während der Laufzeit des Lizenzvertrags gemäß den geltenden Bedingungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Rechteinräumung bekannten Nutzungsarten.
- 3.7 Die Nutzungsrechte des Kunden umfassen ausschließlich:
- 3.7.1. die Installation der Software in einer vom Kunden selbst betriebenen IT-Infrastruktur;
 - 3.7.2. die Ausführung der Software zu den im User Manual beschriebenen Zwecken;
 - 3.7.3. die Erstellung von Sicherungskopien der Software, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung und zur Datensicherung erforderlich ist;
 - 3.7.4. die Vervielfältigung und Umarbeitung der Software in der IT-Infrastruktur des Kunden, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung zwingend notwendig ist.
- 3.8 Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt:
- 3.8.1. die Software ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
 - 3.8.2. die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder in sonstiger Weise umzuarbeiten;
 - 3.8.3. zu dekompilem, oder zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), es sei denn, dies ist nach zwingendem Recht zulässig,
 - 3.8.4. zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen es sei denn, dies wurde im jeweiligen Einzelfall im Voraus schriftlich durch NK genehmigt.
- 3.9 Der quantitative Umfang der Subscription-Lizenz ergibt sich aus dem Lizenzvertrag.
- 3.10 NK ist berechtigt, die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Lizenzumfangs durch den Kunden zu überprüfen („**Audit**“). NK wird dem Kunden die Durchführung eines Audits mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus ankündigen. Das Audit wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt. NK ist berechtigt, ein Audit einmal pro Kalenderjahr durchzuführen; bei konkreten Anhaltspunkten für eine Überschreitung des vereinbarten Lizenzumfangs ist NK berechtigt, zusätzliche Audits durchzuführen. NK kann das Audit selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Dritten durchführen lassen.
- 3.11 Der Kunde ist verpflichtet, NK im Rahmen eines Audits die erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Gewährung von Zugang zu den relevanten IT-Systemen, Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Nachweise sowie Benennung einer qualifizierten Ansprechperson.

- 3.12 Ergibt das Audit eine Überschreitung des vereinbarten Lizenzumfangs, ist der Kunde verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung des Auditergebnisses abzustellen und für den Zeitraum der Überschreitung eine Nachlizenzierung zu den jeweils geltenden Lizenzpreisen von NK vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von NK bleiben unberührt.
- 3.13 Die Dokumentationen bezüglich der Software, die NK dem Kunden bereitstellt, ergeben sich aus dem Lizenzvertrag. Sofern im Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:
- 3.13.1. das User Manual mit der Beschreibung der Funktionalitäten und dem bestimmungsgemäßen Nutzungszweck der Software;
 - 3.13.2. weitere technische Dokumentation, die für die bestimmungsgemäße Konfiguration und Nutzung der Software erforderlich ist.
- 3.14 Die Dokumentation wird in englischer Sprache bereitgestellt. NK ist berechtigt, die Dokumentation in elektronischer Form (z.B. PDF) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen, zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich.

4. Installation

- 4.1 Die Installation und Erstkonfiguration der Software erfolgt durch NK auf der IT-Infrastruktur des Kunden gemäß den Vereinbarungen im Lizenzvertrag. Soweit nicht im Lizenzvertrag etwas Abweichendes vereinbart ist, umfasst die Installation und Erstkonfiguration der Software durch NK:
- 4.1.1. die technische Integration der Software in der IT-Infrastruktur des Kunden, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist; sowie
 - 4.1.2. die Konfiguration der Software gemäß den im Lizenzvertrag vereinbarten Parametern.
- 4.2 Die ordnungsgemäße Installation und Erstkonfiguration der Software durch NK setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- 4.2.1. NK spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Installationstermin und Erstkonfiguration alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig bereitzustellen.
 - 4.2.2. NK zum vereinbarten Termin Zugang zu der IT-Infrastruktur zu verschaffen, auf der die Software installiert werden soll;
 - 4.2.3. sicherzustellen, dass die IT-Infrastruktur die in der technischen Dokumentation genannten Mindestanforderungen erfüllt;
 - 4.2.4. vor der Installation und Erstkonfiguration der Software eine vollständige und ordnungsgemäße Datensicherung der tangierten IT-Systeme und der darin verarbeiteten Daten durchzuführen;
 - 4.2.5. während der Installation und Erstkonfiguration der Software qualifizierte Ansprechpersonen mit Entscheidungsbefugnis bereitzustellen.

5. Systemtest

- 5.1 Nach Abschluss der Installation und Erstkonfiguration der Software wird ein Systemtest durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit der Software zu überprüfen. Der Systemtest erfolgt auf Basis eines gemeinsam abgestimmten Testplans und ist Teil der vereinbarten Leistungen.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich:
 - 5.2.1. die für die Durchführung des Systemtests erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere Testdaten bereitzustellen und qualifizierte Ansprechpersonen für die Durchführung des Systemtests zur Verfügung zu stellen;
 - 5.2.2. am Systemtest aktiv mitzuwirken und etwaige Abweichungen oder Mängel unverzüglich in Textform zu dokumentieren und an NK zu übermitteln.
- 5.3 Der Systemtest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Software, die im User Manual beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine wesentlichen Mängel vorliegen.

6. Einweisung der Mitarbeiter des Kunden

- 6.1 Nach erfolgreichem Systemtest erfolgt eine Einweisung der Mitarbeiter des Kunden, die mit der Software arbeiten werden. Die Einweisung stellt keine umfassende Schulung dar und ersetzt nicht die eigenverantwortliche Einarbeitung des Kunden in die Software anhand der Dokumentation.
- 6.2 Der Umfang und die Form der Einweisung können als Vor-Ort-Einweisung oder Remote-Einweisung stattfinden.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet:
 - 6.3.1. die zu schulenden Mitarbeiter zum vereinbarten Termin bereitzustellen;
 - 6.3.2. geeignete Räumlichkeiten und technische Ausstattung (bei Vor-Ort-Einweisung) bzw. funktionsfähige IT-Systeme mit Internetzugang (bei Remote-Einweisung) zur Verfügung zu stellen.

7. Abnahme der Installation

- 7.1 Nach erfolgreichem Abschluss des Systemtests und der Einweisung ist der Kunde verpflichtet, die Installations- und Erstkonfigurationsleistungen binnen 30 Kalendertagen abzunehmen.
- 7.2 Die Abnahme gilt als erteilt (Abnahmefiktion), wenn:
 - 7.2.1. der Kunde die Software produktiv nutzt; oder
 - 7.2.2. der Kunde nicht innerhalb der Abnahmefrist die Abnahme unter Angabe konkreter Mängel schriftlich verweigert.
- 7.3 Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel sind gesondert zu dokumentieren und werden im Rahmen der Gewährleistung oder des gesondert zu beauftragenden Supports behoben.
- 7.4 Mit der Abnahme gelten die Installations- und Erstkonfigurationsleistungen als vertragsgemäß erbracht.
- 7.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 11 dieser AGB (Gewährleistung).

8. Softwareupdates/Upgrades

- 8.1 NK stellt dem Kunden Upgrades bereit, soweit diese Leistung im Lizenzvertrag oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde.
- 8.2 NK stellt dem Kunden die verfügbaren vereinbarten Softwareupdates/Upgrades wie folgt bereit:
 - 8.2.1. NK informiert den Kunden über die Verfügbarkeit von Softwareupdates/Upgrades;
 - 8.2.2. NK stellt das Softwareupdate/Upgrade für den Kunden bereit. Das Softwareupdate/Upgrade wird durch NK installiert. Eine eigenständige Installation durch den Kunden findet nicht statt.
 - 8.2.3. Soweit dies zur Installation oder bestimmungsgemäßen Nutzung eines Softwareupdates/Upgrades durch den Kunden erforderlich ist, stellt NK eine Aktualisierungsdokumentation bereit, die die Änderungen, neuen Funktionen sowie Hinweise zur Installation des Softwareupdates/Upgrades beschreibt.
- 8.3 Der Kunde wird über notwendige Installationen von Softwareupdates/Upgrades durch NK informiert. NK führt die Installation auf Wunsch des Kunden durch. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gelten entsprechend. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - 8.3.1. vor der Installation eines Softwareupdates/Upgrades eine vollständige und ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen;
 - 8.3.2. die IT-Infrastruktur, in der die Software betrieben wird, auf Kompatibilität mit dem Softwareupdate/Upgrade zu prüfen;
 - 8.3.3. die Aktualisierungsdokumentation zu beachten;
 - 8.3.4. die ordnungsgemäße Funktion der Software nach der Installation eines Softwareupdates/Upgrades unverzüglich zu überprüfen.
- 8.4 Im Falle der Installation von Softwareupdates/Upgrades durch NK gelten die Regelungen zur Installation gemäß dieser AGB entsprechend.
- 8.5 Mit der Installation eines Softwareupdates/Upgrades erwirbt der Kunde die gleichen Nutzungsrechte an dem Softwareupdate/Upgrade wie an der ursprünglichen Software.
- 8.6 Eine gleichzeitige produktive Nutzung der bisherigen Version der Software und eines Softwareupdates/Upgrades ist nur zulässig, soweit dies von NK und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

9. Termine und Fristen

- 9.1 NK erbringt die vereinbarten Leistungen gemäß den im Lizenzvertrag vereinbarten Terminen und Fristen.
- 9.2 Im Lizenzvertrag vereinbarte Termine und Fristen sind unverbindliche Schätzungen und stellen keine Fixtermine dar, soweit nicht etwas Abweichendes ausdrücklich im Lizenzvertrag vereinbart worden ist.
- 9.3 Wenn der Kunde einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen kann, benachrichtigt er NK davon unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Termin. Bei kurzfristigeren Absagen ist NK berechtigt, die entstandenen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Personalkosten) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10. Pflichten und Mitwirkung des Kunden

- 10.1 Der Kunde stellt NK die erforderliche IT-Infrastruktur gemäß den vereinbarten technischen Vorgaben zur Verfügung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine IT-Infrastruktur, die in der technischen Dokumentation genannten Mindestanforderungen erfüllt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung, den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur. NK übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unzureichende IT-Infrastruktur oder unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen entstehen.
- 10.2 Der Kunde muss NK einen sicheren datenschutzkonformen Remote-Zugang zu seiner IT-Infrastruktur bereitstellen, soweit dies für die vertraglichen Leistungen von NK erforderlich ist.
- 10.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, regelmäßig geeignete Datensicherungen durchzuführen, Insbesondere vor Durchführung eines Softwareupdates/Upgrades oder zusätzlich beauftragter Leistungen. Die Verantwortung für die Sicherung und Wiederherstellung der Daten liegt ausschließlich beim Kunden.
- 10.4 Der Kunde stellt NK die für alle Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung. NK trifft insofern keine Nachforschungspflicht. NK ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen zu verlassen. NK haftet nicht für Mängel, Verzögerungen oder eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung, die auf unvollständige, unrichtige oder verspätete Informationen, Daten oder Unterlagen des Kunden zurückzuführen sind.
- 10.5 NK ist berechtigt, Erklärungen, Weisungen oder Meldungen nur von den benannten autorisierten Ansprechpersonen des Kunden entgegenzunehmen. Daher benennt der Kunde NK autorisierte Ansprechpersonen, die berechtigt sind:
 - 10.5.1. Weisungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erteilen;
 - 10.5.2. Mängel oder Störungen zu melden;
 - 10.5.3. die Abnahme von Leistungen zu erklären.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, NK unverzüglich über wesentliche Aspekte der Leistungserbringung zu informieren, insbesondere über:
 - 10.6.1. wesentliche Änderungen der IT-Infrastruktur, auf der die Software betrieben wird;
 - 10.6.2. Sicherheitsvorfälle, die die Software oder die IT-Infrastruktur betreffen;
 - 10.6.3. geplante Änderungen, die die Nutzung der Software beeinträchtigen könnten;
 - 10.6.4. Änderungen der autorisierten Ansprechpersonen.
- 10.7 Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungspflichten im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, gerät der Kunde auch ohne Mahnung durch NK in Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten. Ein Verzug des Kunden mit seinen Mitwirkungspflichten hat folgende Rechtsfolgen:
 - 10.7.1. Vereinbarte Termine und Fristen für die vertraglichen Leistungen von NK verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung.

- 10.7.2. NK behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist und nach erfolgloser Aufforderung des Kunden zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten die Leistungen vorübergehend auszusetzen, bis der Kunde seinen fälligen Mitwirkungsleistungen vollständig nachgekommen ist.
 - 10.7.3. NK haftet nicht für Verzögerungen, eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Mängel, die auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden zurückzuführen sind.
 - 10.7.4. Sonstige Ansprüche und Rechte von NK, insbesondere Schadensersatzansprüche und das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei wesentlichen Pflichtverletzungen, bleiben unberührt.
- 10.8 Wenn vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, gewährt der Kunde den Mitarbeitern von NK an den vereinbarten Terminen Zugang zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur, wenn dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

11. Gewährleistung

- 11.1 NK gewährleistet, dass die Software bei Bereitstellung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und für die bestimmungsgemäße Nutzung geeignet ist. NK gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Software sind ausschließlich die Darstellungen des User Manual.
- 11.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von NK stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vertraglich vereinbart worden.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach produktiver Inbetriebnahme auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel hat der Kunde NK unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen, unter genauer Beschreibung eines Mangels anzuzeigen. In Bezug auf nicht erkennbare Mängel muss die Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, nach Entdeckung erfolgen.
- 11.4 Vor Anzeige eines Mangels muss der Kunde seinen Verantwortungsbereich auf die Ursache eines Mangels hin überprüfen. Dies umfasst insbesondere:
 - 11.4.1. Überprüfung, ob die IT-Infrastruktur des Kunden die technischen Mindestanforderungen erfüllt;
 - 11.4.2. Überprüfung, ob der Mangel durch eigene Änderungen des Kunden oder durch Drittsysteme verursacht wurde;
 - 11.4.3. Überprüfung, ob die Software bestimmungsgemäß genutzt wird.
- 11.5 Mängelrügen müssen mindestens in Textform erfolgen und sollen folgende Angaben enthalten:
 - 11.5.1. Eine genaue Beschreibung des Mangels und der betroffenen Funktionalität;
 - 11.5.2. Beschreibung der Umstände, unter denen der Mangel aufgetreten ist;
 - 11.5.3. Beschreibung der Auswirkungen des Mangels auf die Nutzung der Software;
 - 11.5.4. soweit vorhanden: Fehlermeldungen, Screenshots, Logdateien oder sonstige Nachweise (Reproduktion des Mangels);

- 11.5.5. Name und Kontaktdaten der meldenden autorisierten Ansprechperson;
- 11.5.6. Bestätigung, dass der Kunde seinen Verantwortungsbereich überprüft hat.
- 11.6 Der Kunde hat die für Mängeluntersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten von NK zu tragen, wenn ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt und der Kunde davon Kenntnis hatte oder grob fahrlässig nicht hatte.
- 11.7 Im Falle eines Mangels hat NK das Recht und die Pflicht, innerhalb einer angemessenen Frist während der üblichen Geschäftszeiten von NK nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder die betroffene Vertragsleistung erneut zu erbringen. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neubereitstellung) liegt im alleinigen Ermessen von NK.
- 11.8 NK kann Sachmängel nach eigener Wahl nacherfüllen durch:
 - 11.8.1. Bereitstellung von Patches, Bugfixes oder einer aktualisierten Version der Software, die den Mangel behebt;
 - 11.8.2. Bereitstellung einer mangelfreien Version der Software; oder
 - 11.8.3. Bereitstellung einer nicht identischen, aber gleichwertigen Lösung, die die vereinbarte Nutzbarkeit der Software durch den Kunden nicht oder nur unerheblich einschränkt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 11.9 Sofern die Software Rechte Dritter verletzt und Dritte ihre Rechte geltend machen, sodass dem Kunden die bestimmungsgemäße Nutzung der Software nicht oder nicht weiter uneingeschränkt möglich ist, wird NK innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl geeignete Maßnahmen zur Behebung des Rechtsmangels ergreifen:
 - 11.9.1. Erwerb der erforderlichen Rechte von dem betreffenden Dritten, sodass der Kunde die Software ohne Rechtsverletzung nutzen kann;
 - 11.9.2. Änderung der Software in einer Weise, dass die Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, ohne dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigt wird; oder
 - 11.9.3. Bereitstellung einer rechtlich unbedenklichen, gleichwertigen Ersatzlösung, die die Rechte Dritter nicht verletzt, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Software durch den Kunden nicht oder nur unerheblich eingeschränkt und dies für den Kunden zumutbar ist.
- 11.10 Vor dem Beginn einer Nacherfüllung hat der Kunde in eigener Verantwortung eine vollständige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen. NK wird dem Kunden den Zeitpunkt der Nacherfüllung rechtzeitig mitteilen. Im Falle eines von NK zu vertretenden Datenverlusts haftet NK nur für denjenigen Aufwand, der nachweislich dadurch entsteht, dass vernichtete Daten aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung wiederhergestellt werden müssen, soweit der Datenverlust nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von NK beruht.
- 11.11 Der Kunde ist verpflichtet, NK die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren sowie die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Erfüllungsort für Nacherfüllungspflichten von NK ist der Erfüllungsort für die Vertragsleistungen.
- 11.12 NK hat bei Mängeln zweimal das Recht zur Nacherfüllung, bevor die Nacherfüllung als gescheitert gilt. Die Nacherfüllung gilt erst dann als endgültig gescheitert, wenn:
 - 11.12.1. NK die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert;
 - 11.12.2. die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist;
 - 11.12.3. die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten für NK verbunden wäre.

- 11.13 Der Kunde ist zur Minderung der Vergütung nicht berechtigt, soweit ein Mangel die Tauglichkeit der Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung nur unerheblich beeinträchtigt.
- 11.14 Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nacherfüllung ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags berechtigt, falls die Tauglichkeit der Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung aufgehoben ist.
- 11.15 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen insbesondere in folgenden Fällen nicht:
 - 11.15.1. Im Falle von Fehlfunktionen der Software, die auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen an der Software durch den Kunden oder Dritte, unzureichende IT-Infrastruktur oder Nichtbeachtung der Dokumentation zurückzuführen sind;
 - 11.15.2. Fehlfunktionen der Software, die auf vom Kunden eigenmächtig durchgeführte Systemveränderungen zurückzuführen sind;
 - 11.15.3. Inkompatibilitäten der Software mit Hard- oder Software, die nicht in der technischen Dokumentation als kompatibel aufgeführt sind.
- 11.16 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für etwaige Softwareupdates/Upgrades.

12. Haftung

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen NK (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug oder Unmöglichkeit, sind ausgeschlossen.
- 12.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht:
 - 12.2.1. für Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit Nacherfüllungsleistungen;
 - 12.2.2. bei einer Haftung nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2853;
 - 12.2.3. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von NK, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - 12.2.4. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - 12.2.5. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das bedeutet solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3 Die Haftung von NK wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt; oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; oder nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2853 gehaftet wird.
- 12.4 NK haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NK sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn; mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen; und Schäden, die durch vollständige und ordnungsgemäße Datensicherungen durch den Kunden hätten vermieden werden können.

- 12.5 Eine verschuldensunabhängige Haftung von NK für Mängel der Software, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (anfängliche Mängel), ist ausgeschlossen.
- 12.6 Die Haftung von NK ist ausgeschlossen, soweit der Grund der Haftung auf eine Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren zur Vermeidung und Minderung von Schäden beizutragen.
- 12.7 Soweit die Haftung von NK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Hilfspersonen, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NK.
- 12.8 Erheben Dritte gegenüber NK Ansprüche wegen der Verletzung eigener Rechte, die durch eine Pflichtverletzung des Kunden, seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Organe, seiner Erfüllungsgehilfen oder anderen vom Kunden beauftragten Dritten verursacht wurden, stellt der Kunde NK von sämtlichen Ansprüchen frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung von NK, einschließlich angemessener Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht von ihm zu vertreten ist.
- 12.9 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; das Vorstehende gilt jedoch nicht in den Fällen gemäß Ziffer 12.2.1, 12.2.3 und 12.2.3 dieser AGB. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

13. Vergütung, Zahlung

- 13.1 Der Kunde schuldet die Zahlung der im Lizenzvertrag vereinbarten Vergütung. Soweit im Lizenzvertrag nicht abweichend vereinbart, verstehen sich sämtliche Vergütungen zuzüglich etwaig anfallender Kosten (z.B. Reisekosten) und sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 13.2 Für Leistungen von NK, die der Kunde verlangt und die nicht im Lizenzvertrag beschrieben sind, für die der Kunde sein Kontingent erschöpft hat oder Auslagen und Reisekosten von NK kann der Kunde eine aktuelle Preisliste anfragen. NK stellt diese dem Kunden dann zur Verfügung.
- 13.3 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, übermittelt NK dem Kunden nach Ende einer vereinbarten Abrechnungsperiode eine Aufwandsaufstellung in Textform, aus der sich der tatsächlich angefallene Aufwand ergibt. Der Kunde muss die Aufwandsaufstellung innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang prüfen und etwaige Einwände in Textform geltend machen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gilt die Aufwandsaufstellung als genehmigt.
- 13.4 NK ist berechtigt, von dem Kunden in Bezug auf umfangreichere Vertragsleistungen angemessene Anzahlungen zu verlangen.
- 13.5 Für fällige Vergütungen übermittelt NK dem Kunden unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen des Kunden eine prüffähige Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungsadresse. Die in Rechnung gestellte Vergütung ist ohne Abzug innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist durch Banküberweisung auf ein von NK angegebenes Bankkonto zahlbar. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Bankkonto von NK. Alle Vergütungen sind in Euro (EUR) zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von NK.

- 13.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung durch NK bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs kann NK Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils anwendbaren Basiszinssatz und eine angemessene Mahnpauschale berechnen. Weitergehende Ansprüche von NK bleiben unberührt.
- 13.7 NK ist nach billigem Ermessen berechtigt, die Vergütung mit Wirkung für die Zukunft der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Berechnung der Vergütung maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Vergütung kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Vergütung ist vorzunehmen, wenn sich die entsprechend maßgeblichen Kosten erhöhen oder absenken. Dasselbe gilt, wenn sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Vergütungserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Anpassungen der Vergütung sind jeweils mit Wirkung zum Beginn einer neuen Laufzeit des Lizenzvertrags möglich. NK wird dem Kunden Anpassungen der Vergütung rechtzeitig im Voraus, mindestens jedoch sechs (6) Wochen vor Gültigkeit der angepassten Vergütung, in Textform mitteilen.
- 13.8 Im Falle einer Erhöhung der Vergütung durch NK hat der Kunde das Recht, der Vergütungserhöhung innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist NK berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die angepasste Vergütung Geltung beansprucht, zu kündigen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gilt die Vergütungserhöhung als genehmigt und wird zum mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

14. Laufzeit, Kündigung

- 14.1 Die vertragliche Laufzeit ergibt sich aus dem Lizenzvertrag. Sofern im Lizenzvertrag keine Laufzeit vereinbart ist, gilt der Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Falls im Lizenzvertrag eine feste Laufzeit vereinbart wurde, verlängert sich der Lizenzvertrag nach Ende der Laufzeit jeweils automatisch um zwölf (12) Monate, sofern der Lizenzvertrag nicht zuvor von einer Partei wirksam gekündigt wird.
- 14.2 Der Lizenzvertrag kann von den Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende oder, falls eine feste Laufzeit vereinbart wurde, zum Ende der jeweiligen Laufzeit, ordentlich gekündigt werden.
- 14.3 Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit zusätzliche Lizenzen erwerben, die in die bestehende Laufzeit integriert werden, wobei das erste Jahr abhängig vom Datum der hinzugebuchten Lizenz anteilig berechnet wird.
- 14.4 Das beiderseitige gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. NK ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:
- 14.4.1. Wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung länger als dreißig (30) Kalendertage in Verzug ist und die Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen nicht erfolgt;
- 14.4.2. wenn der Kunde die Software über den vertraglich vereinbarten Lizenzumfang hinaus nutzt und diese Überschreitung trotz Aufforderung und Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen nicht abstellt;

- 14.4.3. wenn der Kunde die Software an Dritte weitergibt, unterlizenziert oder sonst Dritten zur Nutzung überlässt, ohne dass dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist;
 - 14.4.4. wenn der Kunde die Software in einer Weise nutzt, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften, Datenschutzvorschriften oder Rechte Dritter verstößt, und diese Nutzung trotz Aufforderung und Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen nicht einstellt;
 - 14.4.5. falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Kunde die Einstellung seiner Geschäftstätigkeit erklärt;
- 14.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung wird mit Zugang beim Empfänger wirksam.
- 14.5.1 Mit Beendigung des Lizenzvertrags, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Kunde ist verpflichtet, mit Beendigung des Lizenzvertrags die Software vollständig von seiner IT-Infrastruktur zu deinstallieren und sämtliche in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien der Software, einschließlich Sicherungskopien, zu vernichten; sämtliche von NK bereitgestellte Dokumentation und sonstige Materialien nach Wahl von NK an NK zurückzugeben oder, soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, unwiderruflich zu vernichten; und NK auf Verlangen die vollständige Deinstallation und Vernichtung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung durch NK schriftlich zu bestätigen.
- 14.6 Die Beendigung des Lizenzvertrags lässt die Geltung derjenigen Bestimmungen unberührt, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus fortgelten sollen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über Vertraulichkeit, Haftung, die Verpflichtungen zur Rückgabe und Vernichtung sowie etwaige Zahlungspflichten des Kunden.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 15.1 Besteht zwischen den Parteien keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese streng geheim halten.
- 15.2 Die Parteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere:
- 15.2.1. Vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen;
 - 15.2.2. Vertrauliche Informationen nicht anders als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwerten oder zu nutzen;
 - 15.2.3. Vertrauliche Informationen nicht zu vervielfältigen, zu kopieren oder zu reproduzieren; oder
 - 15.2.4. Vertrauliche Informationen nicht zu reverse engineeren, zu dekompilieren oder in anderer Weise zu analysieren; es sei denn, dies ist im Einzelfall für die Vertragsdurchführung erforderlich; und
 - 15.2.5. angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Offenlegung zu schützen.

- 15.3 Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen ist nur zulässig, sofern und soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist („need-to-know“-Prinzip). In Zweifelsfällen werden die Parteien vor einer Offenbarung gegenüber Dritten eine Weisung der anderen Partei einholen, ob eine Information als vertraulich anzusehen ist. Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser AGB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind, die auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 15.4 Von den Verpflichtungen ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
- 15.4.1. die dem Empfänger bei Abschluss des Lizenzvertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - 15.4.2. die bei Abschluss des Lizenzvertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht; oder
 - 15.4.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 15.5 Beide Parteien werden alle geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung beachten.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht des Landes des Sitzes von NK unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen NK und dem Kunden ist das für den Sitz von NK zuständige Gericht. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NK ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen von NK ist der Sitz von NK, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 17.2 Die Übertragung vertraglicher Rechte oder Pflichten durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch NK. Tritt der Kunde seine Forderung gegen NK ohne Zustimmung von NK ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. NK kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Kunden oder an den Dritten leisten.
- 17.3 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist bzw. von NK schriftlich anerkannt wurde.

- 17.4 Der Kunde ist nur dann zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NK schriftlich anerkannt ist.
- 17.5 Änderungen oder Ergänzungen des Lizenzvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der elektronischen Form. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel selbst.
- 17.6 Soweit im Lizenzvertrag oder diesen AGB nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 17.7 Sollten Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht bestimmungsgemäß durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien ersetzen die nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.